

**MOTION** von Willy Spieler (SP, Küsnacht), Franz Cahannes (SP, Zürich) und Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon)

betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Einführungsgesetz zum KVG so zu revidieren, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämienverbilligung nach folgenden Grundsätzen erhalten:

1. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sollen für den einzelnen Haushalt eine maximale Belastungsgrenze von 8 % des steuerbaren Einkommens einschliesslich 10 % des steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.
2. Wer das soziale Existenzminimum nicht erreicht, erhält die Prämien zu 100 % verbilligt.
3. Die Ausrichtung der Verbilligungsbeiträge richtet sich nach der Steuererklärung und erfolgt von Amts wegen, sofern nicht der Verzicht erklärt wird.

Willy Spieler  
Franz Cahannes  
Elisabeth Derisiotis

#### Begründung

Die kantonale Abstimmung vom 13. Juni 1999 über die Prämienverbilligungs-Initiative und den sogenannten Gegenvorschlag eines EG KVG ist so knapp ausgefallen, dass Regierung und Parlament aus dem Resultat den Auftrag für eine sozialere Vorlage herleiten sollten.

Der Motionstext verlangt nicht zwingend die volle Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Bundessubvention, er geht vielmehr von einer gesetzlichen Umschreibung der "bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse" gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG aus. Die Beschränkung der Prämien auf höchstens 8 % des steuerbaren Einkommens entspricht der Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1991 zum KVG. Diese soziale Limite, die auch im Abstimmungskampf um das KVG betont wurde, setzt die Prämien in eine Relation zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Wer dagegen das soziale Existenzminimum nicht erreicht, hat schon nach dem geltenden Sozialhilferecht Anspruch auf eine hundertprozentige Verbilligung der Prämien.

Die Prämienverbilligung von Amts wegen befreit die Bezugsberechtigten von einem Antragswesen, das viele, vor allem ältere, kranke und fremdsprachige Personen überfordert. Aber auch die Verwaltung wird dadurch von diesem nicht eben "kundenfreundlichen" administrativen Aufwand entlastet. Im Falle des Verzichts genügt die Unterschrift der bezugsberechtigten Person unter eine vorgedruckte Erklärung.